

50. Rembrandt, Der Mennonitenprediger Anso eine Witwe tröstend. Original im Kaiser Friedrich-Museum, Berlin. Radierung. 1895—1899. 61:74 cm.
Nur 125 Künstlerdrucke auf Japan-Büttenpapier, Subskriptions-Preis 500 M, später auf 600 M erhöht. Platte vernichtet. Jeder Druck ist vom Künstler selbst geprüft und mit seinem Signum versehen, vom »Deutschen Kunstverleger-Verein« in Berlin und von der »Printers Association« in London abgestempelt.
G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung, Berlin. 1899.
51. Rembrandt, Die Frau des Tobias mit der Ziege. Original im Kaiser Friedrich-Museum, Berlin. 15:20 cm.
Markdruck.
Vor der Schrift auf chines. Papier.
Schriftdruck auf chines. Papier. Aus dem Berliner Galerie-Werk. Lfg. 18. Siehe Nr. 34.
G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung, Berlin. 1903.
52. Ringende Mädchen. Zwei nackte Mädchen wälzen sich, im Scherz kämpfend, am Boden. Original-Radierung. 1903. 17:19,5 cm. Probedruck auf Büttenpapier.
53. Kniender weiblicher Akt mit Badetuch und Waschbecken. Original-Radierung 1903. 23,4:16,5 cm. Probedruck. Vor der Schrift auf weissem Papier: Zeitschrift für bildende Kunst 1904.
54. Das geneckte Hündchen. (Weibl. Akt.) Original-Radierung. 25:17 cm.
Probedruck mit eigenhänd. Unterschrift.
Künstlerdruck: Graphische Mappe des Deutschen Kunst-Vereins, Berlin. Zweite Folge. 1905. 7 Blatt in verschiedenen Ausführungen von Fr. Klimsch, R. Lepsius, H. Reifferscheid, Lovis Corinth, Max Slevogt, Fr. Skarbina und K. Koepping. M 20.—
Verlag des Deutschen Kunst-Vereins, Berlin.
55. Rembrandt, Susanna und die beiden Alten. Original im Kaiser Friedrich-Museum, Berlin. Radierung. 19,7:24 cm.
Markdruck: Marke Blütenzweig.
Vor der Schrift auf chines. Papier.
Schriftdruck auf chines. Papier. Aus dem Berliner Galerie-Werk Lief. 22. Siehe Nr. 34.
G. Grote'sche Verlagsbuchhdlg., Berlin. 1906.
56. Die unbekannte Blume. Weiblicher Halbakt. Original-Radierung 1907.
Künstlerdruck.

Kleine Mitteilungen.

***Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz Leipzig 1908.** — (Vgl. Börsenbl. Nr. 86, 130, 139 u. 140.) Am dritten Verhandlungstag, den 18. Juni, wurde über die Frage des Firmenzeichens beraten. Das Ergebnis der langen Verhandlungen war die Annahme der ersten drei von der Kommission aufgestellten vier Thesen. Diese besagen, daß

1. die Eintragung eines Zeichens in die bestimmte Warenklasse bewirken werde, daß die Anmeldung eines übereinstimmenden Zeichens dem älteren Zeicheninhaber ein Recht auf Widerspruch gegen die Eintragung des später angemeldeten Zeichens in die gleiche Klasse gewährt;
2. dieses Zeichen soll außerhalb der Klasse, für die es eingetragener wird, gegen jeden Gebrauch geschützt sein, der einen unlauteren Wettbewerb in sich schließt, insbesondere gegen einen solchen, der eine Verwechslung mit den Waren des Zeicheninhabers herbeizuführen geeignet ist;
3. deshalb empfehle man auch die Schaffung eines Warenklassen-Systems unter Anlehnung an das Berner System und wolle
4. die Einordnung der Warenverzeichnisse in die Warenklassen jeweils bei Erneuerung der Zeichenanmeldung vorschreiben.

Der 4. These wurde also nicht zugestimmt. Ein Zusatzantrag des Syndikus Schloßmacher, der sagt: »es empfiehlt sich, Verzicht auf die Forderung der Übereinstimmung des mit einem Zeichen angemeldeten Warenverzeichnisses mit dem angemeldeten Geschäftsbetrieb« wurde angenommen. Ebenfalls die Anträge Dr. Wiegands folgenden Wortlauts: »Es ist ein ausführliches alphabetisches Register zu schaffen, welches genau die Zugehörigkeit der einzelnen Waren zu den einzelnen Klassen angibt« und Dr. Wassermanns: »Ein Börsungsantrag kann nicht darauf gestützt werden, daß der Geschäftsbetrieb des Anmelders sich nicht erstreckt auf die angemeldeten Waren«. — Zum Schluß nahm der Kongreß den Antrag von Rechtsanwalt Staedel in

Darmstadt: »In der Voraussetzung, daß § 8 des Wettbewerbsgesetzes im Sinne des jetzt vorliegenden Entwurfes einer Novelle zu diesem Gesetze abgeändert wird, hält der Kongreß besondere gesetzliche Bestimmungen über Firmenzeichen nicht für notwendig« mit 28 gegen 15 Stimmen an, womit die Anträge der Kommission des Vereins für gewerblichen Rechtsschutz gefallen waren.

Am letzten Verhandlungstag, den 19. Juni, wurde die Schutzfähigkeit von Warenzeichen behandelt. Folgender Antrag von Dr. Wassermann erhielt die Zustimmung der Versammlung: »Es ist wünschenswert, daß das Patentamt seine jetzige Praxis ändere und Warenzeichen, die mehrere nicht schutzfähige Teile enthalten, nicht eintrage«. — Bei der Frage der Kollektivmarken fand der Kommissionsantrag Annahme, der lautet: »Rechtsfähige Vereine, die den ihnen angehörenden Gewerbetreibenden die Benutzung von Warenzeichen sichern wollen, können dieses Warenzeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden. Sie haben nicht den Nachweis ihres eigenen Geschäftsbetriebes zu führen, müssen aber genau angeben, wer die Berechtigung erhalten soll, das betreffende Zeichen zu führen, und durch welche Umstände diese Berechtigung gegebenenfalls wieder erlischt.«

Weiter wurde über das Verfahren im Warenzeichenrecht und die Wirkung des Patents etc. beraten und dann waren die Verhandlungen des diesjährigen Kongresses beendet.

Der letzte Tag des Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz führte die Damen der Teilnehmer auch nach dem Deutschen Buchgewerbehaus und dem Garten des Deutschen Buchhändlerhauses. In der neunten Vormittagsstunde versammelten sie sich in der Wandelhalle der Universität, deren Vornehmheit allgemein überraschte. Von hier aus begaben sich die Teilnehmerinnen zum Bau des mächtigen Völkerschlacht-Denkmal. Lehrreich und anregend zugleich war der hierauf folgende Rundgang durch das Buchgewerbemuseum, wo der Vorsteher des Deutschen Buchgewerbevereins, Herr Dr. Ludwig Volkmann, in liebenswürdigster Weise die Führung übernommen hatte. Die Ausstellungen des Buchgewerbehauses fanden großes Interesse bei den Damen, während die Gutenberghalle mit den Meisterbildern Sascha Schneiders sichtlich großen Eindruck gemacht hat. In der festlich ausgeschmückten Gartenhalle des Deutschen Buchhändlerhauses versammelten sich dann die Gäste zum fröhlichen Abschiedstrunk, bei dem ihnen von Leipziger Damen ein herzliches »Auf Wiedersehen!« zugerufen wurde. Beim allgemeinen Abschiedstrunk der Kongreßteilnehmer in der Handelsbörse am Abend dankte Herr Geheimrat Kommerzienrat Meißner-Leipzig für die liebenswürdige Führung der Kongreßdamen durch das Deutsche Buchgewerbehaus, indem er auf Herrn Dr. Ludwig Volkmann, dessen Verdienste in beredten Worten würdigend, ein Hoch ausbrachte.

***Vorsicht!** — Aus Münster in Westfalen sind bei verschiedenen Buchhändlern Bettelbriefe einer Dame mit adligem Namen eingelaufen. Nach den Erkundigungen, die eingezogen worden sind und deren Ergebnis der Redaktion d. Bl. vorlag, sind die Verhältnisse keineswegs dergestalt, wie sie in einem (der Redaktion ebenfalls eingesandten) Brief so überaus traurig und mitleiderregend geschildert sind. Es liegt der Verdacht nahe, daß hier, vielleicht mit Hilfe eines Buchhändler-Adressbuchs, der ganze Buchhandel angebettelt und gebrandschatzt werden soll.

***Umsatzsteuer für Warenhausbetriebe in Sachsen.** — Nachdem die zweite Sächsische Kammer, wie in Nr. 107 mitgeteilt, den Antrag Dr. Spieß und Genossen auf Einführung einer landesgesetzlichen Umsatzsteuer in der letzten Tagung mit großer Mehrheit angenommen und der Regierung zur weiteren Veranlassung überwiesen hat, sucht das Ministerium des Innern nunmehr die Stimmung der Interessenten in dieser Frage kennen zu lernen, und fordert Gutachten, besonders auch über die Abwälzung einer solchen Steuer seitens der Betroffenen, von den sächsischen Handels- und Gewerbekammern ein. Das Gutachten der Dresdener Handelskammer hat folgenden Wortlaut: »Nach der von der Kammer veranstalteten Erhebung ist festzustellen, daß zwar bei gewissen Rohstoffen, Kolonialwaren usw. die Warenhaussteuer nicht abgewälzt werden kann. Dagegen findet eine Abwälzung auch noch